



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH ges. vertr. [REDACTED], Hauptstr. 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Gerichtsfach [REDACTED]

hat das Amtsgericht Wiesbaden durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2018 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO verzichtet.)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist ganz überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten der geltend gemachte Betrag in Höhe von 498 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Werbe- und Anzeigenvertrag zu.

Die erklärte Anfechtung ist ohne Erfolg. Der Beklagte hat seinen Vortrag, über die Vergütungspflicht getäuscht worden zu sein, nicht zulässig unter Beweis gestellt. Er hat sich insoweit auf die eigene Parteivernehmung bezogen. Da er beweisbelastet ist, ist die eigene Parteivernehmung nur mit Zustimmung der Klägerin zulässig (§ 447 ZPO). Diese ist aber nicht erteilt. Eine Parteivernehmung von Amts wegen kommt nicht in Betracht. Der nach § 448 ZPO erforderliche Anfangsbeweis ist nicht gegeben, zumal der Beklagte an zwei Stellen im Vertrag die Vergütungspflicht gegengezeichnet hat.

Darüber hinaus ist die Anfechtungserklärung verfristet. Die Jahresfrist des § 124 Abs. 1 BGB im Falle einer arglistigen Täuschung nach § 123 BGB ist verstrichen. Diese beginnt mit Kenntnis der Täuschung. Der Beklagte wusste jedenfalls seit Zustellung des Mahnbescheids am 17.12.2014, dass die Klägerin eine Vergütung verlangt. Die Anfechtung ist aber erstmals im Laufe des Prozesses mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25.4.2017 erklärt worden. Die Jahresfrist war mithin abgelaufen. Soweit sich der Beklagte auf einen Inhaltsirrtum nach § 119 BGB beruft, ist die weitaus kürzere Frist des § 121 BGB ebenfalls abgelaufen.

Der Vertrag ist auch nicht wegen Wuchers nach §138 BGB nichtig. Der Beklagte hat nicht nachvollziehbar dargetan, dass zwischen der Leistung der Klägerin und der Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht. Der Beklagtenvortrag befasst sich lediglich mit der Frage, welche Vergütung für ein Fotoshooting angemessen ist. Die Vergütung der Klägerin umfasst aber neben den Fotoaufnahmen die Veröffentlichung der Anzeige im Internet unter [www.modelweek](http://www.modelweek.com), [www.castingzeitung](http://www.castingzeitung.com) und [www.modelzeitung](http://www.modelzeitung.com) für ein Jahr. Anhaltspunkte dafür, dass diese Vergütung auffällig über dem Marktpreis liegt, sind nicht dargetan.

Mit Zustellung des Mahnbescheids ist der Zinsanspruch nach § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB begründet.

Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin nicht beanspruchen. Die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten mit der Beitreibung der Forderung, nachdem bereits der Mahnbescheid zugestellt und Widerspruch durch den Beklagten erhoben war, war weder erforderlich noch zweckmäßig. Vielmehr konnte die Klägerin davon ausgehen, dass der Beklagte die Forderung nicht zahlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht aus den §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

██████████
Richterin am Amtsgericht ██████████

Bedlaubigt
Wiesbaden, 23.03.2018

██████████ Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

